

# MEHRWERTSTEUER- KONTROLLMELDUNGEN: STRENGE STRAFEN



Roman Pecháček  
Steuerberater

Gleichzeitig mit der Einführung der MwSt.-Kontrollmeldungen wurden auch strenge Strafen festgelegt. Detaillierte Informationen über diese Strafen finden Sie im nachstehenden Text. Gleichzeitig weisen wir auf einen Entwurf der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes hin, der auf eine Milderung der Auswirkungen der Strafen gerichtet ist.

### **Basisstrafe**

Eine Strafe in Höhe von **CZK 1 000** wird jedem Mehrwertsteuerzahler auferlegt, der die Kontrollmeldung nicht fristgerecht abgegeben hat. Die Kontrollmeldung ist der Steuerverwaltung spätestens bis zum 25. Tag nach dem Ende des Kalendermonates (juristische Personen) oder bis zum 25. Tag nach Ablauf des monatlichen oder vierteljährlichen Besteuerungszeitraums (natürliche Personen) abzugeben. Es genügt, dass der Steuerzahler die Abgabe um einen einzigen Tag versäumt, und die Steuerverwaltung bemisst die Strafe automatisch.

Gemäß dem Entwurf der Novelle sollte die Steuerverwaltung die Strafe von CZK 1 000 im ersten Fall der Versäumung der Frist in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht auferlegen. Zugleich enthält der Entwurf der Novelle eine Übergangsbestimmung, nach der die bis zum Tag des Wirksamwerdens der Novelle nicht bemessenen Strafen gelöscht werden.

### **Strafen nach einer Aufforderung zur Abgabe der ordentlichen Kontrollmeldung**

Sofern der Mehrwertsteuerzahler die Frist für die Abgabe der ordentlichen Kontrollmeldung versäumt, kann ihn die Steuerverwaltung zu deren Abgabe innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auffordern.

Sofern die Abgabe der Kontrollmeldung innerhalb der vorgenannten fünftägigen Frist erfolgt, wird dem Steuerzahler eine Strafe in Höhe von **CZK 10 000** auferlegt. Sofern der Steuerzahler die fünftägige Nachfrist zur Abgabe der Kontrollmeldung versäumt, wird ihm durch die Steuerverwaltung eine Strafe in Höhe von **CZK 50 000** auferlegt.

Eine solche Strafe kann bereits für manche Mehrwertsteuerzahler spürbar sein. Gegenwärtig ist es nicht möglich, den Erlass einer auferlegten Strafe zu beantragen. Gemäß dem Entwurf der Novelle wird es den Steuerzahlern ermöglicht sein, einen Antrag auf Erlass der Strafen zu stellen. Dieser Antrag soll mit einer Gebühr von CZK 1 000 belegt werden. Die Steuerverwaltung kann einem solchen Antrag lediglich „aus einem Grund, der unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist,“ stattgeben.

# NEWS

## 4/2016

### ***Strafe nach der Aufforderung zur Abgabe einer nachträglichen Kontrollmeldung***

Eine Strafe droht ebenfalls einem Mehrwertsteuerzahler, welcher die Kontrollmeldung fristgerecht abgegeben hat. Die Steuerverwaltung kann ihn nämlich nach einer Überprüfung der von ihm abgegebenen Kontrollmeldung zu deren Änderung, Ergänzung oder Bestätigung der dort aufgeführten Angaben auffordern. Diese Frist ist sehr kurz – fünf Kalendertage. Erfolgt also die Aufforderung des Steuerpflichtigen durch die Steuerverwaltung am Freitag, muss dieser auf die Aufforderung spätestens am Mittwoch der folgenden Woche reagieren. Schafft es der Mehrwertsteuerzahler nicht, die Aufforderung bis zum Mittwoch zu beantworten, wird ihm durch die Steuerverwaltung automatisch eine Strafe in Höhe von **CZK 30 000** auferlegt.

Gemäß der Novelle des Gesetzes soll die Frist zur Änderung, Ergänzung oder Bestätigung der Angaben in der Kontrollmeldung fünf Werktage, nicht Kalendertage, betragen. Zugleich wird es möglich sein, den Erlass der Strafe zu beantragen.

### ***Strafe bei Nichtbeseitigung von Bedenken der Steuerverwaltung***

Eine weitere Strafe, bis zur Höhe von **CZK 50 000**, wird demjenigen Steuerpflichtigen auferlegt, der zwar eine nachträgliche Kontrollmeldung abgegeben hat, jedoch die in der Aufforderung zur Änderung oder Ergänzung der

behaupteten Angaben zum Ausdruck gebrachten Bedenken der Steuerverwaltung nicht ausgeräumt hat.

### ***Die höchste Strafe***

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, eine Strafe in Höhe bis **CZK 500 000** demjenigen aufzuerlegen, wer „durch die Nichterfüllung der Pflicht im Zusammenhang mit der Kontrollmeldung die Verwaltung von Steuern wesentlich erschwert oder vereitelt“.

### ***Fälligkeit der Strafen und Berufungsmöglichkeit***

Alle Strafen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechtskraft des Steuerbescheides, durch den sie bemessen wurden, fällig. Gegen den Steuerbescheid kann eine Berufung eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat. Die Fälligkeit der Strafe wird somit faktisch bis zum Zeitpunkt der Beendigung eines etwaigen Berufungsverfahrens verschoben. Die Stellung eines Antrags auf Erlass der Strafe für Nichtabgabe der Kontrollmeldung soll ebenfalls aufschiebende Wirkung haben.

**Gerne unterstützen wir Sie bei einer frist- und ordnungsgemäßen Abgabe der Kontrollmeldungen und stehen Ihnen gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

WTS Alfery Team

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text erhaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*



Václavské nám. 40  
110 00 Praha 1  
[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

Fax: +420 221 111 788  
Tel.: +420 221 111 777  
E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)